



Stadt Leverkusen

Ergänzung zur Vorlage Nr. 2025/0041/1

Der Oberbürgermeister

IV/51-

Dezernat/Fachbereich/AZ

09.01.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss	22.01.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	23.02.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Neufassung der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die Neufassung der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend (FB 51) der Stadt Leverkusen entsprechend der Anlage dieser Vorlage.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

(zugleich in Vertretung des Oberbürgermeisters)

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Diese Ergänzungsvorlage Nr. 2025/0041/1 ersetzt die Ursprungsvorlage Nr. 2025/0041.

Die derzeit geltende Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend (FB 51) der Stadt Leverkusen stammt in ihrer Grundstruktur aus dem Jahr 1994 und wurde seitdem mehrfach punktuell geändert. Trotz dieser Änderungen entspricht die Satzung in ihrer Systematik, Terminologie und in einzelnen Regelungsinhalten nicht mehr vollständig den aktuellen rechtlichen, organisatorischen und fachlichen Anforderungen an die öffentliche Jugendhilfe. Mit der vorliegenden Neufassung wird das Ziel verfolgt, die Satzung insgesamt zu aktualisieren, zu strukturieren und rechtlich zu präzisieren, ohne dabei die bewährten Grundprinzipien der Jugendhilfe in Frage zu stellen.

1. Aktualisierung der Rechtsgrundlagen:

Seit Inkrafttreten der bisherigen Satzung haben sich die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe erheblich weiterentwickelt. Insbesondere sind:

- Das frühere Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vollständig im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) aufgegangen,
- landesrechtliche Ausführungsgesetze (AG-KJHG) sowie
- spezialgesetzliche Regelungen, etwa im Kinderbildungsgesetz (KiBiz),

in ihrer Systematik und Bedeutung fortentwickelt worden. Die Neufassung der Satzung für den FB 51 trägt dieser Entwicklung Rechnung, indem sämtliche Rechtsverweise aktualisiert, präzisiert und eindeutig gefasst werden. Die konkreten Änderungen der jeweiligen Rechtsverweise und Regelungsinhalte sind der als Anlage beigefügten Synopse im Einzelnen zu entnehmen.

2. Strukturelle und redaktionelle Überarbeitung:

Die bisherige Satzung weist eine über Jahrzehnte gewachsene Struktur auf, in der zahlreiche Regelungsinhalte in einzelnen Paragraphen gebündelt waren. Die Neufassung nimmt eine klare strukturelle Neuordnung vor, insbesondere im Bereich der Regelungen zum Kinder- und Jugendhilfeausschuss. Durch die Aufteilung, die Präzisierung sowie die systematische Gliederung einzelner Paragraphen wird die Lesbarkeit verbessert, die Zuordnung von Zuständigkeiten erleichtert und die Transparenz der Entscheidungs- und Beteiligungsstrukturen erhöht. Zugleich wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, unter anderem zur geschlechtergerechten Sprache und zur Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten.

3. Präzisierung der Aufgaben und Zuständigkeiten:

Die Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeausschusses werden in der Neufassung ausführlicher und differenzierter beschrieben. Dabei werden gesetzliche Aufgaben ausdrücklich benannt und mit konkreten Rechtsgrundlagen versehen. Ziel ist es, die Rolle des Ausschusses als zentrales Fachgremium der kommunalen Jugendhilfe klarer zu definieren und die bestehenden Zuständigkeiten transparent darzustellen. Eine materielle Ausweitung der Aufgaben ist damit nicht verbunden; vielmehr handelt es sich um eine Klarstellung und Konkretisierung der bereits gesetzlich bestehenden Aufgaben.

4. Stärkung von Beteiligung und Transparenz:

Mit der Neufassung werden Beteiligungsstrukturen innerhalb des Kinder- und Jugendhil-

feausschusses weiterentwickelt. Hierzu zählen insbesondere:

- Der Wegfall bisheriger Teilnahmebeschränkungen für einzelne beratende Mitglieder,
- die ausdrückliche Regelung der Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse im Sinne des SGB VIII,
- klarere Vorgaben zu Amtszeiten, Stellvertretungen und dem Ende der Mitgliedschaft.

Die jeweiligen Änderungen und Ergänzungen sind vollständig und differenziert in der beigefügten Synopse dargestellt.

5. Fazit:

Die Neufassung der Satzung stellt keine grundlegende Neuausrichtung der kommunalen Jugendhilfe dar. Sie verfolgt vielmehr das Ziel, die bestehende Satzung an geltendes Recht anzupassen, strukturell zu ordnen und redaktionell zu modernisieren. Die konkreten Änderungen im Einzelnen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Synopse, in der die bisherige Fassung der Neufassung der Satzung paragraphenweise gegenübergestellt ist.

Anlage/n:

Anlage 1 - Neufassung Satzung

Anlage 2 - Synopse

Anlage 3 - alte Fassung Satzung_Fachbereich_Kinder_und_Jugend

Satzung

für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen

vom

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), der §§ 1-6 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (SGV. NRW. 216), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 – jeweils in der bei Inkrafttreten der Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

I. Der Fachbereich Kinder und Jugend

§ 1 **Aufbau**

Der Fachbereich Kinder und Jugend besteht aus dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend.

§ 2 **Zuständigkeit**

Der Fachbereich Kinder und Jugend ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Leverkusen zuständig.

§ 3 **Aufgaben**

- (1) Der Fachbereich Kinder und Jugend ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Der Fachbereich Kinder und Jugend soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung

ihrer Organisationsstruktur zu achten.

Die Trägervielfalt ist angemessen zu berücksichtigen.

II. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

Dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss gehören entsprechend §§ 4, 5 AG-KJHG 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder an.

§ 4a Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (die von den im Bereich des Fachbereichs Kinder und Jugend wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind) beträgt sechs, von denen drei aus dem Bereich der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und drei aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände zu wählen sind.
- (2) Die Mitglieder werden gem. § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der GO NRW und der Geschäftsordnung des Rates.
- (3) Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen, Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (4) Die/der Vorsitzende des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses gewählt.

§ 4b Beratende Mitglieder

- (1) Als beratende Mitglieder im Sinne des § 5 AG-KJHG gehören dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss an:
 1. Die Hauptverwaltungsbeamtin/Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertreterin/Vertreter;

2. Die Leiterin/Der Leiter des Fachbereiches Kinder und Jugend oder deren Vertretung;
3. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Leverkusen oder deren Vertretung;
4. Eine Richterin/Ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
5. Eine Vertreterin/Ein Vertreter der Agentur für Arbeit, die von der Leitung der Agentur für Arbeit in Leverkusen bestellt wird;
6. Eine Vertreterin/Ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. Eine Vertreterin/Ein Vertreter der Polizei, die/der vom Polizeipräsidenten bestellt wird;
8. Je eine Vertretung der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Fachbereiches Kinder und Jugend bestehen; sofern diese nicht bereits mit einem stimmberechtigten Mitglied gemäß § 4a Abs. 1 dieser Satzung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss vertreten sind; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
9. Eine Vertreterin / ein Vertreter des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die/der vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bestellt wird;
10. Eine Vertreterin/Ein Vertreter des Kinder- und Jugendringes der Stadt Leverkusen, die/der vom Kinder- und Jugendring bestellt wird;
11. Eine Schülervereinerin/ein Schülervereiner, gewählt von der Bezirksschülervertretung der Stadt Leverkusen;
12. Eine Vertreterin/Ein Vertreter des Leverkusener Jugendforums; die/der vom Leverkusener Jugendforum bestellt wird;
13. Eine Vertreterin/Ein Vertreter des Leverkusener Jugendamtselternbeirates; die/der vom Leverkusener Jugendamtselternbeirat bestellt wird;
14. Eine Vertreterin/Ein Vertreter des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes; sofern dieser nicht bereits mit einem stimmberechtigten Mitglied gemäß § 4a Abs. 1 dieser Satzung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss vertreten ist, die/der von der Leitung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes bestellt wird;

15. Eine Vertreterin/Ein Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Leverkusen e. V., die/der von der Leitung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Leverkusen e. V. bestellt wird.
- (2) Für die Mitglieder des Abs. 1 Nr. 4 bis 15 ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.
- (3) Je eine Vertretung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII hat die Möglichkeit, als weiteres beratendes Mitglied benannt zu werden. Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Kinder- und Jugendhilfeausschusses wird die maximale Anzahl der selbstorganisierten Zusammenschlüsse auf drei festgelegt. Die Vertretungen werden vom Rat für die Wahlzeit des Rates zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Bei mehr als drei Vorschlägen wählt der Rat aus den Vorgeschlagenen die drei Mitglieder. Dabei soll die Pluralität und Interessenslage der jeweils durch die selbstorganisierten Zusammenschlüsse vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Kinder- und Jugendhilfeausschusses weiter aus.
- (2) Mitgliedschaften und stellvertretende Mitgliedschaften erlöschen
1. durch Niederlegung des Mandates;
 2. bei Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;
 3. bei den Mitgliedern nach § 4b Abs. 1 Nr. 4 – 15, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied bzw. eine Ersatzstellvertretung für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied/die ausgeschiedene Stellvertretung vorgeschlagen hat, zu ernennen oder zu wählen.

§ 6

Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss befasst sich gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und

3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Jugendamtsleitung gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe;
- b. die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung in der kommunalen Selbstverwaltung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;

2. Die Entscheidung über

- a. Jugendhilfeplanung entsprechend § 80 SGB VIII zu der insbesondere der Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit §§ 4, 32 und 33 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sowie die Landesförderung zur Qualifizierung nach den §§ 42 ff. KiBiz gehören;
- b. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;
- c. die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
- d. Regelungen nach §§ 20, 23, 24 KiBiz;
- e. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz;

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe;

4. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII;

5. Die Stellungnahme vor der Bestellung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend.

§ 7 Unterausschüsse

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung. Dieser Unterausschuss besteht aus neun der stimmberechtigten oder beratenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses, wovon fünf Mitglieder aus den politischen Vertreterinnen und Vertretern und vier Mitglieder aus den sonstigen Vertreterinnen und Vertretern zu wählen sind. Die Wahl der Mitglieder des Unterausschusses erfolgt durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung werden von den Mitgliedern des Unterausschusses gewählt.
- (2) Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe weitere Unterausschüsse gebildet werden.

§ 8 Verfahren

Für das Verfahren des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (GeschO Rat) in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend mit folgender Ausnahme für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss:

Alle (stimmberechtigten und beratenden) Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sind antragsberechtigt.

Die Unterausschüsse können sich abweichend vom Vorstehenden eine eigene GeschO geben.

III. Die Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des

Fachbereiches Kinder und Jugend im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses geführt.

Schlussbestimmung

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leerkusen vom 10.10.1994 außer Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen treten damit außer Kraft.

Synopse – Neufassung der Satzung des Fachbereichs Kinder und Jugend

Gegenüberstellung der bisherigen Satzung (Stand 01/2019) und der Neufassung (Stand 01/2026).

Paragraph / Regelung	Bisherige Fassung	Neufassung	Konkrete Änderung
Präambel:			
Präambel	“Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 26.09.1994 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV.NW. S. 664) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nord- rhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475),	„Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), der §§ 1-6 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (SGV. NRW. 216), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 – jeweils in der bei Inkrafttreten der Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt	Aktualisierung der Rechtsgrundlage.

zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV.NW. S. 141), folgende Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend beschlossen“

Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen“

§§ 1–3 Fachbereich Kinder und Jugend:

§ 2	„... nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ...“	„... nach Maßgabe des SGB VIII ...“	Aktualisierung der Rechtsgrundlage.
§ 3 Abs. 3	– nicht enthalten –	„Die Trägervielfalt ist angemessen zu berücksichtigen.“	Ergänzung zur ausdrücklichen Sicherung der Trägervielfalt.

§ 4, § 4a und § 4b – Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses:

§ 4	Regelung sämtlicher Mitglieder in einem Paragraphen.	„§ 4 Mitglieder“, „§ 4a Stimmberechtigte Mitglieder“, „§ 4b Beratende Mitglieder“	Strukturelle Neugliederung des Paragraphen.
§ 4a Abs. 1	„... § 71 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 SGB VIII ...“	„... § 71 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII ...“	Formale Anpassung.
§ 4a Abs. 2	„Die Mitglieder werden vom Rat gewählt.“	„... gem. § 50 Abs. 3 GO NRW vom Rat gewählt.“	Ergänzung der Rechtsgrundlage.

§ 4a Abs. 3	Keine ausdrückliche Regelung zur Amtszeit.	„... für die Dauer der Wahlzeit des Rates ...“	Klarstellung der Amtszeit.
§ 4a Abs. 4	Keine Regelung zur Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertretung.	„Die/der Vorsitzende des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.“	Neu eingefügte Regelung zur Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertretung.
§ 4 b Abs. 1 lit a) bis n)			Formale Anpassungen bzw. Konkretisierungen und Aktualisierungen.
§ 4b Abs. 1 lit. j) bis l)	Teilnahme nur im öffentlichen Teil.	Keine Teilnahmebeschränkung.	Aufhebung der Einschränkung zur Teilnahme an Sitzungen. Grundsätzlich können alle ordentlichen Mitglieder eines Gremiums (stimmberechtigte und beratende) an öffentlichen und nichtöffentlichen

			Sitzungen des Gremiums teilnehmen.
§ 4b Abs. 3	Bislang keine Regelung.	“Je eine Vertretung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII hat die Möglichkeit, als beratendes Mitglied benannt zu werden. Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Kinder- und Jugendhilfeausschusses wird die maximale Anzahl der selbstorganisierten Zusammenschlüsse auf drei festgelegt. Die Vertretungen werden vom Rat für die Wahlzeit des Rates zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Bei mehr als drei Vorschlägen wählt der Rat aus den Vorgeschlagenen die drei Mitglieder. Dabei sollen die Pluralität und Interessenslage der jeweils durch die selbstorganisierten Zusammenschlüsse vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden.“	Neuaufnahme eines Beteiligungsrechts.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

§ 5 Abs. 1 bis 3

Keine eigenständige Regelung.

“(1) Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Kinder- und Jugendhilfeausschusses weiter aus.

Neue eigenständige Regelung zu Beendigung und Nachfolge.

(2) Mitgliedschaften und stellvertretende Mitgliedschaften erlöschen

1. durch Niederlegung des Mandates;

2. bei Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;

3. bei den Mitgliedern nach § 4b lit. d) bis n), wenn das Mitglied von der

Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.

(3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied bzw. eine Ersatzstellvertretung für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied/die ausgeschiedene Stellvertretung vorgeschlagen hat, zu ernennen oder zu wählen.“

§ 6 Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeausschusses:

§ 6 Abs. 1, 2

§ 5 alte Fassung - Allgemeine Aufgabenbeschreibung.

Ausführliche Aufgabenliste mit Verweisen auf gesetzliche Grundlagen

Inhaltliche Erweiterung und Präzisierung.

§§ 7–8 Unterausschüsse und Verfahren:

§ 7 Abs. 1

§ 6 alte Fassung – Allgemeine Regelung

Regelung des ständigen Unterausschusses

Änderung entsprechend der bislang gelebten Praxis

		Jugendhilfeplanung sowie Zusammensetzung der Mitglieder des Unterausschusses.	entsprechend der Geschäftsordnung des Unterausschusses
	Der/die Vorsitzende sowie die Stellvertretung werden vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss gewählt.	Der/die Vorsitzende sowie die Stellvertretung werden vom Unterausschuss Jugendhilfeplanung gewählt.	
§ 7 Abs. 2		Möglichkeit zur Bildung weiterer Unterausschüsse.	Ergänzung wg. § 7 Abs. 1
§ 8	§ 7 alte Fassung - Keine Regelung.	“Ausnahme für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss: Alle (stimmberechtigten und beratenden) Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sind antragsberechtigt. Die Unterausschüsse können sich abweichend vom Vorstehenden eine eigene GeschO geben.“	Berücksichtigung der Antragsbefugnis innerhalb des sondergesetzlichen Ausschusses, abweichend von der GeschO Rat. Regelung der Möglichkeit, dass Unterausschüsse sich eine eigene GeschO geben können.

§§ 9–10 Verwaltung:

§ 10

§ 9 alte Fassung

„... von der Leiterin/des Leiters ...“

„... vom Leiter der Verwaltung ...“

Redaktionelle und
geschlechtergerechte
Anpassung.

Satzung

für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen

vom 10. Oktober 1994

Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 26.09.1994 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV.NW. S. 664) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV.NW. S. 141), folgende Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend beschlossen:

I Der Fachbereich Kinder und Jugend

§ 1 **Aufbau**

Der Fachbereich Kinder und Jugend besteht aus dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend.

§ 2 **Zuständigkeit**

Der Fachbereich Kinder und Jugend ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Leverkusen zuständig.

§ 3 **Aufgaben**

- (1) Der Fachbereich Kinder und Jugend ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Der Fachbereich Kinder und Jugend soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen

Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfesaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 16 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), d. h. Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Fachbereichs Kinder und Jugend wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6, von denen 3 aus dem Bereich der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und 3 aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände zu wählen sind.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO). Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen, Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertreterin/Vertreter;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches Kinder und Jugend oder deren Vertretung;
 - c) der/die Frauenbeauftragte der Stadt Leverkusen oder deren Vertretung;
 - d) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;

- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
- g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
- h) je eine Vertretung der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Fachbereiches Kinder und Jugend bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- i) Eine Vertreterin / ein Vertreter des Integrationsrates, die / der vom Integrationsrat bestellt wird.
- j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Kinder- und Jugendringes der Stadt Leverkusen, die/der vom Kinder- und Jugendring bestellt wird.
- k) Eine Schülervertreterin/ein Schülervertreter, gewählt von der Bezirksschülervertretung der Stadt Leverkusen, ~~die/der nur am öffentlichen Teil der Sitzungen teilnimmt;~~
- l) eine Vertreterin / ein Vertreter des Leverkusener Jugendforums, ~~die/der nur am öffentlichen Teil der Sitzung teilnimmt.~~
- m) eine Vertreterin / ein Vertreter des Leverkusener Jugendamtselternbeirates, ~~die / der nur am öffentlichen Teil der Sitzung teilnimmt.~~
- n) eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes,
- o) eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Leverkusen e. V.

Für die Mitglieder d) bis o) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5

Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört

werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:
1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 2. Jugendhilfeplanung entsprechend § 80 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und § 8 des dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder – und Jugendschutzes NRW (Kinder- und Jugendförderungsgesetz) einschließlich der Bedarfsfeststellung entsprechend den §§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern NRW (Kinderbildungsgesetz - KiBiz).
 3. Förderung der freien Jugendhilfe
 4. Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Fachbereiches Kinder und Jugend.
 5. Entscheidungen und Genehmigungen nach §§ 20, 23, 24 (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
 6. Die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen
 7. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe
 8. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Die in den jeweiligen Unterausschuss gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzenden und deren Stellvertretung.

§ 7 Verfahren

Für das Verfahren des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften

nichts anderes bestimmt ist, die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (GeschO Rat) in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend mit folgender Ausnahme für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss:

Alle (stimmberechtigten und beratenden) Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sind antragsberechtigt.

Die Unterausschüsse geben sich eine eigene Geschäftsordnung.

III Die Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9 Aufgaben

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses geführt.

Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Leverkusen vom 24.05.1984 außer Kraft.

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 20.10.1994
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 19.06.2000
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 23.11.2000
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 15.07.2002

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 18.09.2002
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.12.2007
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen vom 28.12.2007
- 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 26.03.2012
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen vom 11.05.2012
- 5. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 24.09.2012
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen vom 24.10.2012
- 6. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.12.2018
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen vom 18.12.2018
- 7. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 23.02.2026
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen am xx.xx.2026